

BGer 2C_242/2025 vom 4. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_242_2025

FR: TF 2C_242/2025 du 4 novembre 2025

IT: TF 2C_242/2025 del 4 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (vgl. BGE 147 I 89 E. 1; 146 II 276 E. 1).

E. 1.1

Angefochten ist ein verfahrensabschliessendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. a und Art. 90 BGG), die unter keinen Ausschlussgrund fällt (vgl. Art. 83 BGG). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten steht demnach offen.

E. 1.2

Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist unter anderem berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat (Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG) und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG). Dieses besteht im praktischen Nutzen, der sich ergibt, wenn die beschwerdeführende Person mit ihrem Anliegen obsiegt und dadurch ihre tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar beeinflusst werden kann. Das Rechtsschutzinteresse muss daher grundsätzlich aktuell sein (BGE 147 I 478 E. 2.2; 146 II 335 E. 1.3 ; 139 I 206 E. 1.1).

E. 1.2.1

Die ETH Zürich bestreitet das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers. Sie macht im Wesentlichen geltend, da die ETH Zürich den Beschwerdeführer am 6. März 2025 über seinen Ausschluss aus dem Master-Studiengang Umweltwissenschaften per 31. Januar 2025 informiert habe, bringe ihm die Beschwerdeführung, die organisatorische Aspekte des erwähnten Masterstudiums zum Gegenstand habe, keinen aktuellen praktischen Nutzen.

E. 1.2.2

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, der Ausschluss aus dem Studium sei noch nicht rechtskräftig. Er habe die Ausschlussverfügung vom 6. März 2025 am 24. März 2025 bei der ETH-Beschwerdekommision angefochten und diese habe das Verfahren sistiert. Er habe daher ein schutzwürdiges Interesse an der Beantwortung der Fragen.

E. 1.2.3

Ob der Beschwerdeführer rechtskräftig vom Studium ausgeschlossen ist bzw. ob er trotz eines allfällig rechtskräftigen oder vollstreckbaren Ausschlusses vom Masterstudium noch über ein schutzwürdiges Interesse an der Beantwortung der allgemeinen Fragen zum ETH-Studium verfügt, braucht hier mit Blick auf den Verfahrensausgang nicht

abschliessend beurteilt zu werden, da offensichtlich kein Anspruch auf eine Feststellungsverfügung besteht (vgl. E. 4 hiernach). Soweit vor Bundesgericht sodann der Anspruch des Beschwerdeführers auf Akteneinsicht im Streit liegt, ist ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse unstreitig gegeben.

E. 1.3

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 42 und Art. 100 Abs. 1 BGG) des nach Art. 89 Abs. 1 BGG legitimierten Beschwerdeführers ist mit dem genannten Vorbehalt einzutreten.

E. 2.1

Mit der Beschwerde kann unter anderem die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und lit. b BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), wobei es - unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) - nur die geltend gemachten Vorbringen prüft, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 145 V 215 E. 1.1 ; 142 I 135 E. 1.5). In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rüge- und Substanziierungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 II 283 E. 1.2.2 ; 139 I 229 E. 2.2).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Von diesen Sachverhaltsfeststellungen weicht es nur ab, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung dieses Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 bzw. Art. 105 Abs. 2 BGG). Offensichtlich unrichtig bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 147 I 73 E. 2.2).

E. 3

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, die ETH-Beschwerdekommision habe ihm zu Unrecht die Einsicht in Akten aus 20 bereits abgeschlossenen Verfahren gestützt auf Art. 25 DSG verweigert. Das Bundesverwaltungsgericht habe die geltend gemachte Verletzung des DSG nicht geprüft.

E. 3.1

Die ETH-Beschwerdekommision und die Vorinstanz lehnten die Akteneinsicht bzw. die Herausgabe der Akten mit der Begründung ab, das Akteneinsichtsgesuch sei in einen Beweisantrag um Aktenedition umzudeuten, der in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen sei. Der Beschwerdeführer rügt vor Bundesgericht erneut eine Verletzung des DSG.

E. 3.2

Entgegen dem Beschwerdeführer ist das DSG jedoch auf das vorliegende Akteneinsichtsgesuch nicht anwendbar. Die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in bundesrechtlich geregelten Verfahren richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Verfahrensrecht und nicht nach dem DSG, es sei denn, es handle sich um ein erstinstanzliches Verwaltungsverfahren (vgl. Art. 2 Abs. 3 DSG). Die massgebliche Verfahrensordnung bleibt auch nach Abschluss des Verfahrens anwendbar (vgl. Botschaft

vom 15. September 2017 zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz, BBl 2017 7014). Die Akten, für die der Beschwerdeführer Einsicht beantragt, entstammen den Verfahren vor der ETH-Beschwerdekommision. Diese Verfahren wurden durch das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz; VwVG; SR 172.021) und somit bundesrechtlich geregelt und stellen keine erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren im Sinn des DSG dar (vgl. POWELL/SCHÖNBÄCHLER, in: Kommentar zum Schweizerischen Datenschutzgesetz, 2023, N. 28 zu Art. 2 DSG). Das DSG findet daher keine Anwendung und der Beschwerdeführer kann ein allfälliges Akteneinsichtsgesuch nicht auf das DSG stützen (vgl. zu einem ähnlichen Akteneinsichtsgesuch des Beschwerdeführers auch Urteil 2C_79/2025 vom 4. November 2025 E. 5). Weitere Rügen erhebt der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang nicht.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat im Ergebnis kein Bundesrecht verletzt, indem sie das Akteneinsichtsgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen hat.

E. 4

In der Hauptsache ist umstritten, ob die Vorinstanz dem Gesuch des Beschwerdeführers um Erlass einer Feststellungsverfügung hätte entsprechen müssen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer formuliert im bundesgerichtlichen Verfahren seine bereits vor der Vorinstanz gestellten Anträge neu. Anstatt einer allgemeinen Auskunft fordert er eine auf seine Situation bezogene Beurteilung in Form eines Feststellungsbegehrens.

E. 4.1.1

Vor Bundesgericht sind neue Begehren unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Ein Begehren ist neu im Sinn dieser Bestimmung, wenn es der Vorinstanz noch nicht vorlag und den Streitgegenstand ausdehnt (BGE 143 V 19 E. 1.1; Urteile 2D_14/2024 vom 19. Mai 2025 E. 1.4; 2C_701/2013 vom 26. Juli 2014 E. 3.3 [nicht publ. in BGE 140 I 257]).

E. 4.1.2

Das Vorgehen des Beschwerdeführers erweist sich als unzulässig, wie die ETH Zürich zu Recht geltend macht. Das in der Sache streitige Feststellungsinteresse hängt unmittelbar mit den Aspekten zusammen, welche der Beschwerdeführer zum Gegenstand einer Feststellungsverfügung machen will. Der Streitgegenstand wird insofern durch seine Anträge bzw. durch die Fragestellung geprägt. Wenn der Beschwerdeführer nun diese Fragestellung vor Bundesgericht im Vergleich zu den Anträgen vor der Vorinstanz abändert, verändert er den Streitgegenstand, da er nicht mehr allgemeine, sondern nun individualisierte Feststellungen fordert. Das ist nach Art. 99 Abs. 2 BGG unzulässig.

E. 4.1.3

Es bleibt demnach bei den zuletzt seitens des Beschwerdeführers aufrechterhaltenen Anträgen im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Entgegen dem sinnemässen Vorbringen des Beschwerdeführers verstiessen die ETH Zürich und die Vorinstanzen auch nicht gegen das Verbot des überspitzten Formalismus (vgl. dazu BGE 149 III 12 E. 3.3.1; 142 V 152 E. 4.2 mit Hinweisen; Urteil 2C_171/2024 vom 20. November 2024 E. 5.3), wenn sie die fünf Fragen des Beschwerdeführers in der von ihm

ursprünglich formulierten Form beurteilten.

E. 4.2

Zu prüfen ist demnach, ob die ETH Zürich die Fragen, wie sie der Beschwerdeführer am 25. November 2024 an sie gerichtet hatte, in Form einer Feststellungsverfügung hätte beantworten müssen. Der Beschwerdeführer rügt einen Verstoß gegen das Rechtsverweigerungsverbot (Art. 29 Abs. 1 BV).

E. 4.3

Art. 29 Abs. 1 BV gewährt jeder Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist. Darin enthalten ist das Verbot der formellen Rechtsverweigerung. Eine Behörde, die auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt bzw. diese nicht oder nicht vollständig materiell behandelt, obwohl sie - weil die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind - dazu verpflichtet wäre, begeht eine formelle Rechtsverweigerung und damit eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV (BGE 144 II 184 E. 3.1; Urteil 2C_80/2024 vom 4. August 2025 E. 4.1).

E. 4.4

Im Bundesverwaltungsverfahren wird der Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung durch Art. 25 Abs. 1 VwVG geregelt und konkretisiert. Demgemäss kann die in der Sache zuständige Behörde über den Bestand, den Nichtbestand oder den Umfang öffentlich-rechtlicher Rechte oder Pflichten von Amtes wegen oder auf Begehren eine Feststellungsverfügung treffen. Dem Begehren um eine Feststellungsverfügung ist zu entsprechen, wenn der oder die Gesuchstellende ein schutzwürdiges Interesse nachweist (Art. 25 Abs. 2 VwVG). Feststellungsverfügungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. b VwVG haben stets individuelle und konkrete Rechte und Pflichten, d.h. Rechtsfolgen zum Gegenstand. Auch mit Feststellungsverfügungen können mithin nur Rechtsfragen geklärt, nicht aber Tatsachenfeststellungen getroffen werden. Nicht feststellungsfähig ist namentlich auch eine abstrakte Rechtslage, wie sie sich aus einem Rechtssatz für eine Vielzahl von Personen und Tatbeständen ergibt (BGE 151 I 19 E. 6.1 f.; 130 V 388 E. 2.5; Urteile 2C_986/2018 vom 30. November 2018 E. 4.2; 8C_949/2015 vom 7. September 2016 E. 4).

E. 4.5

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung nach Art. 25 Abs. 1 VwVG sind vorliegend nicht erfüllt. Die an die ETH Zürich gerichteten Fragen betreffen nicht die individuellen und konkreten Rechte und Pflichten des Beschwerdeführers, sondern befassen sich mit allgemeinen organisatorischen Aspekten des Masterstudiums, wie die generelle Überprüfung von Kerngehalten des Masterstudiengangs (Frage 1), die Kontrolle der Selbstständigkeit von ETH-Studierenden (Frage 2) oder die Sanktionierung von ETH-Studierenden aufgrund unehrlichen Verhaltens in der Vergangenheit (Frage 4). Das Gesuch betrifft somit abstrakte und insoweit nicht feststellungsfähige Fragen. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer mit den Fragen 1 bis 3 und 5 Feststellungen über tatsächliche Vorgänge verlangt, was ebenfalls unzulässig ist. Die Frage 4 betrifft zwar (auch) eine Rechtsfrage, bezieht sich aber auf einen zukünftigen Sachverhalt. Die Voraussetzungen für ein in die Zukunft gerichtetes Feststellungsbegehren (vgl. dazu BGE 151 I 19 E. 6.4) sind jedoch nicht dargetan, da der Beschwerdeführer nicht aufzeigt, inwiefern ihm die Fortdauer der angeblichen Ungewissheit unzumutbar ist.

E. 4.6

Demnach war die ETH Zürich nicht zum Erlass einer Feststellungsverfügung verpflichtet. Folglich liegt kein Verstoß gegen das Rechtsverweigerungsverbot vor. Die Rüge ist unbegründet.

E. 5

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Verfahren weist einen Bezug zu Art. 8 Abs. 2 BehiG auf, da die allgemeinen Fragen zum ETH-Masterstudium in Zusammenhang mit dem ebenfalls ihn betreffenden Urteil 2C_248/2023 vom 20. September 2024 und der Studienzeitverlängerung stehen. Für das Verfahren vor Bundesgericht gilt gemäss Art. 10 Abs. 3 BehiG die Regelung des Bundesgerichtsgesetzes, die für Ansprüche nach Art. 7 BehiG und Art. 8 BehiG reduzierte Gerichtskosten vorsieht (vgl. Art. 65 Abs. 4 lit. d BGG und Art. 66 Abs. 1 BGG ; vgl. Urteil 2C_248/2023 vom 20. September 2024 E. 6).

Die ETH Zürich hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.